

Gönner-Verein Kino Wildenmann

Statuten

1. Name Sitz und Zweck

Name, Sitz

Unter dem Namen Gönner-Verein Kino Wildenmann besteht mit Sitz in Männedorf ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Kinos Wildenmann in Männedorf.

Der Verein ist gemeinnützig sowie konfessionell und politisch unabhängig und nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

Erwerb

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und Juristischen Personen offen.

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über diese entscheidet.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein auf Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.

Ausschluss

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und erhält sofortige Gültigkeit.

Der Ausschluss kann mit Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentwurfes durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung angefochten werden.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

3. Finanzen

Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Spenden und Zuwendungen Dritter
- Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeitrag

Es gibt unterschiedliche Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen. Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich mittels Einzahlungsschein eingefordert.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bar-Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie die in Art. 65 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Funktionen.

Sie findet jährlich im 2. Quartal, in der Regel einen Monat nach der Mitgliederversammlung der Genossenschaft Kino Wildenmann, statt und wird 20 Tage im Voraus durch den Vorstand angekündigt.

Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Eine Person des Vorstandes ist immer zugleich Vorstandsmitglied der Genossenschaft Kino Wildenmann. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

8. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird Kollektiv ausgeübt. Der Vorstand regelt die Details.

9. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kontrollstelle. Aufgabe der Kontrollstelle ist es, die Vereinsrechnung zu prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Aufgaben der Kontrollstelle können in einem externen Auftragsverhältnis vergeben oder durch Wahl an zwei Rechnungsrevisoren übertragen werden. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

10. Vereinsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer kulturellen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche ähnliche Ziele verfolgt, wie der vorliegende Verein. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2007, treten diese in Kraft.

Präsidentin
Monika Labhard-Lüthi

Die Protokollführerin
Manuela Condrau